

Betriebsvereinbarung – Einwilligung der Fotonutzung

DSGVO Art.6 Abs.1 lit.a, 82, 83; UrhG § 78; ArbVG § 96a

Einwilligung der Fotonutzung zwischen

1. Verantwortliche(r)

2. Betroffene(r)

Geburtsdatum

im Folgenden „die/der Fotografierte“ genannt.

2 Gegenstand

Fotografische Aufnahmen der/des Fotografierten am

3 Verwendungszwecke

4 Erklärung

Der Unterzeichner erklärt sein Einverständnis mit der (unentgeltlichen) Verwendung der fotografischen Aufnahmen seiner Person für die oben beschriebenen Zwecke. Eine Verwendung der fotografischen Aufnahmen für andere, als die beschriebenen Zwecke, oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Wird sie nicht erteilt, entstehen keine Nachteile für die/den Betroffene(n). Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

5 Rechtsmittelbelehrung

5.1 Beschränkungen durch UrhG

Nach § 78 Abs.1 UrhG dürfen Bildnisse von Personen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Fotografierten verletzt würden. Dem Fotografierten muss die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben, ob sie/er die Benutzung ihres/seines Bildes für Werbezwecke erlaubt und zu welchen Bedingungen sie/er seine Einwilligung gibt. Wird ein Bild des Mitarbeiters zu Werbezwecken, beispielsweise auf der Website des Unternehmens veröffentlicht, bedarf es daher jedenfalls ihrer/seiner Einwilligung (z.B. Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) 4 Ob 363/81)

Die Zustimmung zur Veröffentlichung des eigenen Bildes, auf zum Beispiel der Unternehmens- oder Schulwebseite, kann vom Betroffenen jederzeit widerrufen werden. Ohne Widerruf bleibt die Zustimmung erhalten, auch wenn zum Beispiel der Schüler die Schule verlässt.

Das Veröffentlichen eines Mitarbeiterfotos durch den Dienstgeber und die Weigerung, dieses zu entfernen, stelle einen Verstoß gegen den Bildnisschutz gemäß § 78 UrhG dar. Aus der arbeitsrechtlichen Treuepflicht könne **keine** Verpflichtung zur Duldung abgeleitet werden (OGH 8 Ob A 136/00h)

Die Verpflichtung zur Einwilligung gilt auch in anderen Beziehungen, etwa wenn eine Schule auf ihrer Website Schülerfotos veröffentlicht (unabhängig ob vom Klassenzimmer, von einer Veranstaltung, unabhängig ob schuloffiziell oder durch Lehrer, Schüler, Eltern, Dritte angefertigt).

Ebenso sind die Bestimmungen bei Universitäten/Studenten, Hilfseinrichtungen/Klienten, Gesundheitsbetriebe/Patienten oder Veranstalter/Besucher gültig.

Bezogen auf Veranstaltungen wird empfohlen, bei Aussendungen von Informationen zur Veranstaltung und/oder bei der Begrüßung der Veranstaltung die anwesenden Personen darauf hinzuweisen, dass das Fotografieren von Personen ohne deren Zustimmung eine Datenschutz- und Urheberrechtsverletzung darstellt.

Für die Einhaltung verantwortlich ist immer der Verantwortliche einer Verarbeitung, dass wird bei einer Website der **Betreiber** der Website (nicht jedoch der Hoster) sein. In den genannten Beispielen wäre das das Unternehmen, die Schule bzw. die Eltern, wenn sie Schulfotos auf Facebook veröffentlichen. Ermöglicht der Betreiber das "Posting" von Texten oder Bildern, wird er sich darum kümmern müssen, dass keine rechtswidrigen Bilder gepostet werden. Wie er das macht, wird ihm von der DSGVO nicht vorgegeben.

5.2 Bestimmungen der DSGVO

Besteht an der Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten, dürfen Mitarbeiterfotos auch ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden (Art.6 DSGVO). Ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers wird in der Regel jedoch **nicht** anzunehmen sein (Ausnahme z.B. Foto-Modell-Agenturen etc.).

Dieselben Grundsätze gelten auch für die Veröffentlichung der Fotos im Intranet. Auch hier ist in der Regel die Einwilligung der abgebildeten Mitarbeiter im Vorhinein einzuholen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 96a Abs.1 Zif.1 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), der unter Umständen den Abschluss einer Betriebsvereinbarung erforderlich macht.

Ein Datenschutzverstoß gemäß Art.6 DSGVO wird gemäß Art.83 Abs.5 DSGVO mit Geldstrafen von bis zu 20 Mio. Euro oder im Falle eines Unternehmens von bis zu 4 % seines letzten weltweiten Jahresumsatzes bedroht. Die Datenschutzbehörde ist für das Beschwerdeverfahren zuständig. Neben der Geldstrafe können Betroffene unter Umständen Schadenersatz geltend machen, sofern materieller und/oder immaterieller Schaden entstanden ist (Art.82 DSGVO). Die Zivilgerichte sind für Schadenersatzklagen zuständig.

Datum, Ort

Name in Blockschrift und Unterschrift